



Teil 2: Integrierte Versicherungsaufsicht

SST als Instrument zur Ermittlung des ökonomischen Kapitalbedarfs

Referat René Schnieper
Leiter Aufsichtsentwicklung BPV

Der Schweizer Solvenztest SST hat sich als wichtiges Aufsichtsinstrument beim BPV etabliert. Er ermöglicht sowohl eine Bewertung der verschiedenen Bilanzpositionen auf marktnaher Basis, als auch eine risikobasierte Quantifizierung des Kapitalbedarfs. Der SST erlaubt somit eine Analyse der Solvabilität der einzelnen Gesellschaften auf ökonomischer Basis und ist abgestimmt auf die Grundsätze von Solvency II - dem analogen Projekt seitens der EU. Gleichzeitig ist der SST Teil des beschriebenen integrierten Aufsichtsmodells des BPV, das bezweckt, ein ganzheitliches Bild der beaufsichtigten Gesellschaften zu erlangen, das über die Solvabilitätsanalyse hinausgeht.

Erkenntnisse SST-Feldtest 2006

Der zum dritten Mal durchgeführte SST-Feldtest war im Berichtsjahr erstmals obligatorisch für acht Lebensversicherer mit einem Prämienvolumen von mehr als CHF 1 Milliarde und für neun Schadenversicherer mit einem Prämienvolumen von über CHF 500 Millionen. Daneben haben zahlreiche weitere Unternehmen auf freiwilliger Basis am Test teilgenommen, so dass insgesamt 47 Gesellschaften in den Feldtest 2006 eingebunden waren.

Der Feldtest hat einmal mehr bestätigt, dass das Hauptrisiko der Lebensversicherer im Marktrisiko liegt. Dieses macht 50% bis 80% des Kapitalbedarfs aus. Wiederum der grösste Teil daraus stammt aus dem Zinsrisiko.

Bei den Schadenversicherern präsentiert sich das Bild heterogener. Marktrisiken sind zwar ebenfalls bedeutend; dominierend sind hier aber die Versicherungsrisiken. Insgesamt sind die Schadenversicherer gut und die Lebensversicherer genügend kapitalisiert. In einigen wenigen Fällen hat das BPV sichernde Massnahmen ergriffen. Unternehmen, welche zurzeit nicht die volle Solvabilität erreichen, haben jedoch bis 2011 Zeit, um diese entsprechend aufzubauen – sei es durch eine Erhöhung des Kapitals oder durch die Reduktion der Risiken. Letzteres kann beispielsweise durch ein verbessertes Asset Liability Matching erreicht werden.

Auswirkung des SST auf die Anlagetätigkeit der Versicherungsunternehmen

Verschiedentlich wurde die Befürchtung geäussert, die Einführung des SST führe zu einem massiven Verkauf von Aktien und Immobilien durch die Versicherungsgesellschaften, so dass dadurch die Aktienkurse und die Preise der Immobilien unter Druck geraten könnten. Abgesehen vom Umstand, dass es nicht Aufgabe des BPV ist, Aktienkurse oder Immobilienpreise zu pflegen, haben sich die erwähnten Befürchtungen aufgrund der relativen Bedeutung der Aktien- und Immobilienbestände seitens der Versicherungsunternehmen als unbegründet erwiesen. Per Ende 2005 betrug der Aktienbestand der Lebens- und Schadenversicherer ohne Berücksichtigung der Anlagen in verbundenen Unternehmen rund CHF 33 Milliarden. Zum gleichen Zeitpunkt umfasste der Swiss Performance Index SPI Aktienwerte von CHF 1'175 Milliarden. Unter der unrealistischen, jedoch konservativen Annahme, dass Versicherungsunternehmen nur in SPI-Werte investieren, beträgt deren Marktanteil somit weniger als 3%.

Per Ende 2005 stand der Wert der Grundstücke und Bauten der Lebens- und Schadenversicherer bei rund CHF 35 Milliarden. Zum Vergleich: 19 kantonale Gebäudeversicherungen, welche zur VKF (Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen) gehören, versichern Werte von insgesamt CHF 1'700 Milliarden. Die VKF schätzt, dass es sich dabei um über 80% des gesamten schweizerischen Immobilienbestandes handelt. Dieser beträgt somit gegen CHF 2'000 Milliarden. Der Marktanteil der Versicherungsunternehmen beträgt also weniger als 2%; dies unter der konservativen Annahme, dass die Immobilienbestände der Versicherer zum versicherten Wert bilanziert wurden.

Betrachtet man hingegen den Bestand an festverzinslichen Wertpapieren der Versicherungsunternehmen per Ende 2005, so steht einem Betrag von CHF 184 Milliarden ein Marktwert von CHF 486 Milliarden für die an der SWX gehandelten Obligationen gegenüber. Berücksichtigt man ferner, dass Unternehmen, die ein besseres Asset Liability Matching erzielen und keine zusätzlichen Kreditrisiken übernehmen wollen, langfristige, besonders illiquide Staatsobligationen nachfragen, so ist eine Verflachung der Zinsstruktur auf dem heimischen Kapitalmarkt zu erwarten. Zu diesem Schluss kommt auch eine Studie der Universität St. Gallen vom Dezember 2006. Die Studie prognostiziert allerdings eine erhöhte Emissionsaktivität bei langfristigen Obligationen und kommt zum Schluss, dass dadurch die Zinskurve langfristig gesehen wieder steigen sollte.

Künftige Herausforderungen

Im Zentrum der unmittelbar anstehenden Aufgaben des BPV stehen Prüfung und Beurteilung der internen Modelle der Versicherungsunternehmen. Wir erinnern daran, dass Gesellschaften, deren Risiken durch das Standard-Modell nicht adäquat abgebildet werden, die Pflicht haben, ein internes Modell zu entwickeln und anzuwenden. Dies gilt insbesondere für Rückversicherer, Versicherungsgruppen und Konglomerate sowie für die Niederlassungen schweizerischer Unternehmen im Ausland. Erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist auch die Tatsache, dass das Gruppenmodell nicht auf konsolidierter Basis beruhen darf, sondern die Gruppenstruktur und die Beziehungen zwischen den Unternehmen der Gruppe abbilden muss.

Eine weitere Herausforderung besteht in der Minimierung der vorhandenen Gegensätze zwischen ökonomischer und statutarischer Betrachtung. Aber auch vorhandene Widersprüche zwischen einer risikobasierten und prinzipienbasierten Aufsicht einerseits und dem herkömmlichen regelbasierten Ansatz andererseits, müssen möglichst bald beseitigt werden. Beide Beispiele bilden wichtige Voraussetzungen bei der Errichtung und Umsetzung einer integrierten Aufsicht.

Neue Anlagerichtlinien für das gebundene Vermögen

Referat Markus Geissbühler
Leiter Rechnungslegung und Kapitalanlagen BPV

Das gebundene Vermögen als Bestandteil der integrierten Aufsicht

Die Erfahrungen aus der jüngeren Vergangenheit waren in zweifacher Hinsicht wegweisend für das seit 2006 geltende neue aufsichtsrechtliche Regime im Bereich Kapitalanlagen: Einerseits ging es darum, den im Gefolge der Aktienbaisse der Jahre 2001 und 2002 manifest werdenden Herausforderungen zur Solvenz der Versicherungsunternehmen besser in den Griff zu bekommen. Andererseits zeigte sich ein erheblicher aufsichtsrechtlicher Handlungsbedarf hinsichtlich der Qualität der Kapitalanlagen überhaupt.

Im Bereich Kapitalanlagen bestand also ein bedeutender Bedarf an neuen, zeitgerechten aufsichtsrechtlichen Bestimmungen. Im Fokus dieser Bemühungen stand und steht dabei das Gebundene Vermögen, welchem bei der Sicherstellung der Ansprüche der Versicherungsnehmer eine zentrale Bedeutung zukommt.

Die Schutzmechanismen im Bereich des Gebundenen Vermögens sehen vor, dass jederzeit eine 100%ige Deckung sichergestellt sein muss. Entsprechend hoch fallen die in Gebundenen Vermögen der Schweizer Privatversicherer deponierten Vermögenswerte aus. Diese betragen per Ende 2006 rund 292 Milliarden Schweizer Franken.

Die neuen Anlagerichtlinien für das Gebundene Vermögen

Das BPV hat in den am 1. September 2006 in Kraft gesetzten neuen Anlagerichtlinien spezifische qualitative Anforderungen zum Gebundenen Vermögen definiert, um die Interessen der Versicherungsnehmer in Bezug auf die Kapitalanlagen wirkungsvoll zu schützen. Neu sind sämtliche Regelungen bezüglich Kapitalanlagen in einer Richtlinie zusammengefasst. Folgende Neuerungen sind bei der Überwachung der Kapitalanlagen hervorzuheben:

Mit der Öffnung des Anlageuniversums lässt das BPV einen risikobewussten Einsatz von neueren, komplexeren Anlageinstrumenten zu. So können bsp. Absicherungsgeschäfte wie synthetische Bonds oder Swaptions zur Verminderung von Risiken auf den Verpflichtungen gegenüber den Versicherten angerechnet werden. Damit lassen sich langfristige Zinsverpflichtungen besser bewirtschaften. Gleichzeitig sind nun auch Investitionen in alternative Anlagen wie Hedge Funds, Private Equity Funds oder Rohstoff-Zertifikate sowie der Einsatz von strukturierten Produkten möglich.

Gleichzeitig hat das BPV einheitliche Qualitätskriterien definiert. So hat die Anlagetätigkeit im Rahmen einer vom Versicherungsunternehmen klar definierten Anlagestrategie zu erfolgen. Diese muss der Art und Komplexität des betriebenen Versicherungsgeschäftes sowie der zugrunde liegenden finanziellen Lage des Versicherungsunternehmens angemessen sein. Bedingung dabei ist, dass das Versicherungsunternehmen über das notwendige Fachwissen verfügt und auf Prozesse und Systeme zurückgreifen kann, die für die professionelle Selektion, Verwaltung und Kontrolle der getätigten Anlagen zwingend notwendig sind.

Ein weiterer Aspekt der einheitlichen Qualitätskriterien betrifft die Bonitätsrisiken. Die Anlagerichtlinien verlangen eine systematische Erfassung des Bonitätsrisikos und eine diesem Risiko entsprechende Bewertung sämtlicher Anleihen und Forderungen. Wie Sie in der folgenden Gesamtmarkt-Übersicht sehen, sind die Gebundenen Vermögen vorwiegend in Anlagen mit sehr hohen Ratings investiert:

AAA	AA	A	BBB	BB bis B	C	non-rated
61%	23%	9%	2%	0%	0%	5%

Die neuen Anlagerichtlinien fokussieren insbesondere auf operationelle Risiken wie Liquidierbarkeit, Bewertbarkeit, Know-how, Prozesse und Systeme, rechtliches Umfeld und Transparenz. Sie verlangen von den Privatversicherern, dass die operationellen Risiken professionell und in Kenntnis der damit verbundenen Wirkungen und Mechanismen bewirtschaftet werden.

Schliesslich verlangen die neuen Anlagerichtlinien von den Versicherungsunternehmen einen Bericht über die effektiven Risikoexposures pro Anlagekategorie.

Erste Auswirkungen

Erste Reaktionen auf die Einführung der neuen Anlagerichtlinien zeigen, dass die Neuerungen die gewünschte Wirkung erzielen: Insbesondere haben die neuen Richtlinien im Finanzmarkt ein besseres Verständnis für die rechtliche Sonderstellung des Gebundenen Vermögens geschaffen. Dies hat dazu geführt, dass Verträge mit Finanzdienstleistern unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen teilweise neu aufgesetzt werden. Es zeigt sich also, dass die neuen Anlagemöglichkeiten auch tatsächlich benutzt werden. Das BPV rechnet deshalb damit, dass insbesondere der Anteil an alternativen Anlagen in den nächsten zwei Jahren merklich ansteigen wird.

Gleichzeitig haben die Versicherungsgesellschaften jene Anlagen identifiziert, die gemäss den neuen Richtlinien qualitativ nicht mehr genügen. Dementsprechende Desinvestitionspläne werden zurzeit aufgebaut. Wir wissen heute, dass rund 1 bis 2% der gesamten Anlagen nicht den neuen Qualitätsanforderungen entsprechen und somit mit Übergangsfrist bis Ende 2008 dem Gebundenen Vermögen entnommen werden müssen. Dabei handelt es sich vorwiegend um Konzerndarlehen, nicht kotierte Beteiligungen und Immobilienanlagen mit spezieller Nutzung.

Im Bereich operationelle Risiken lösten die neuen Anforderungen zum Teil bedeutende innerbetriebliche Veränderungen aus: So wurden teilweise vollständig neue Prozesse implementiert und verschiedentlich neues Fachpersonal angestellt.

Ausblick

Für den Versicherungsnehmer resultieren verschiedene Vorteile: Einerseits lassen sich durch die Öffnung des Anlageuniversums bessere Renditen erzielen, andererseits wird dem Hauptbedürfnis nach Kapitalerhaltung vermehrt Rechnung getragen. Folgerichtig fokussiert die Aufsicht des BPV auf eine vollständige quantitative Erfassung der Anlagerisiken unter Beachtung der operativen Risiken.

Wie bei der Einführung der Anlagerichtlinien im Herbst 2006 kommuniziert, wird das BPV auf wichtige Marktveränderungen und neue Tendenzen jeweils rasch reagieren und notwendige Anpassungen der Anlagerichtlinien innert nützlicher Frist vornehmen.

Funktion der Lebensversicherer im BVG-Geschäft

Referat Manfred Hüsler
Vizedirektor Bundesamt für Privatversicherungen BPV

Wir möchten nun den Fokus auf einen Tätigkeitsbereich des BPV lenken, der noch stark durch die traditionelle Aufsichtsmethodologie geprägt ist, bei dem die beteiligten Versicherungsunternehmen aber gleichzeitig den SST und die Anforderungen an das Gebundene Vermögen zu erfüllen haben: das Lebensversicherungsgeschäft im Bereich der Beruflichen Vorsorge.

Die von Versicherungsunternehmen erbrachten Leistungen im Rahmen der Beruflichen Vorsorge sind in den letzten Monaten immer wieder in den Fokus der öffentlichen Wahrnehmung gelangt. Lassen Sie mich deshalb vorerst auf paar Fakten darstellen, die für eine seriöse Behandlung dieser wichtigen Thematik zwingende Vorbedingung darstellen:

- Nur ein Fünftel der Vorsorgegelder wird überhaupt von Versicherungsunternehmen rückgedeckt. Das heisst, von den in der Beruflichen Vorsorge angelegten rund 600 Milliarden Schweizer Franken werden 130 Milliarden von Lebensversicherern – im Auftrag der rückgedeckten Vorsorgeeinrichtungen – verwaltet.
- Die privaten Schweizer Lebensversicherer mussten für das Jahr 2005 erstmals eine vollständige Betriebsrechnung für die berufliche Vorsorge vorlegen, die vom BPV – als Gesamtübersicht – Ende 2006 publiziert wurde. Für eine abschliessende Beurteilung der damit zusammenhängenden Auswirkungen ist sie deshalb noch nicht geeignet.
- Von Bedeutung ist auch die Tatsache, dass das BPV seit Einführung des Bundesgesetzes über die Berufliche Vorsorge im Jahre 1985 keinem einzigen neuen Anbieter eine Betriebsbewilligung für die Aufnahme dieses Geschäftes erteilen konnte. Vielmehr hat sich die Anzahl der im BVG-Geschäft tätigen Lebensversicherer in diesem Zeitraum sukzessive auf heute gerade noch 13 Unternehmen reduziert. Von einer übersteigerten Attraktivität dieses Geschäftsbereiches kann also zurzeit sicherlich nicht gesprochen werden.

Rahmenbedingungen und Funktionsweise der Vorsorgeträger

Die berufliche Vorsorge wird durch Vorsorgeeinrichtungen durchgeführt, d.h. durch rechtlich eigenständige Einheiten, die vollumfänglich dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und den entsprechenden BVG-Aufsichtsbehörden unterstehen. Dies kann man als erste Stufe des Systems der 2. Säule bezeichnen.

Unter das Versicherungsaufsichtsgesetz und damit unter die Aufsicht des BPV fallen nur die auf einer zweiten Stufe operierenden privaten Versicherungsunternehmen, die von Vorsorgeeinrichtungen – ganz oder teilweise – Risiken und Kapitalbewirtschaftung im Rahmen einer Rückdeckung übernehmen. Vorsorgeeinrichtungen entscheiden also frei, ob sie ihre Risiken selber tragen oder diese bei einem Versicherer rückdecken wollen. Als gewinnorientierte Unternehmen betreiben die Versicherer das BVG-Geschäft im Sinne des von der Politik gewünschten Wettbewerbs.

Zentraler Unterschied im Vergleich zu den Vorsorgeeinrichtungen ist, dass Versicherungsunternehmen ihre Leistungen garantieren und Verluste aus dem Vorsorgegeschäft allein zu tragen haben (im Jahr 2002 bsp. 2.4 Mia. CHF). Sie unterstehen deshalb zu Recht den strengen Zulassungs- und Ausübungsbedingungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Dies im Unterschied zu registrierten Vorsorgeeinrichtungen nach BVG, wo Unterdeckungen möglich sind und allfällige Sanierungen durch Arbeitgeber und Versicherte getragen werden müssen.

Handhabung der Mindestquote (Artikel 147 AVO)

Die mit der Inkraftsetzung der 1. BVG-Revision am 1. April 2004 verbundene Einführung einer so genannten Mindestquote folgte damals den Erfahrungen des benachbarten Auslands, wo übrigens ausnahmslos die so genannte ertragsbasierte Methode zur Anwendung gelangt.

Für das Geschäft der beruflichen Vorsorge wurde in der Schweiz bewusst eine strengere Regelung eingeführt als diejenigen, die im Bereich Lebensversicherung im benachbarten Ausland gelten. Die Mindestausschüttungsquote umfasst im Gegensatz zu ausländischen Regelungen nicht nur den Sparteil - d.h. die Erträge auf den Sparkapitalien –, sondern auch den Kosten- und Risikoprozess. Damit wird sichergestellt, dass der Versicherer seinen Anteil nicht über erhöhte Kosten- oder Risikoprämien zu Ungunsten der Versicherten vergrössern kann. Nicht vergessen werden darf zudem, dass die Mindestausschüttungsquote zusätzlich zum BVG-Mindestzinssatz zur Anwendung gelangt, der ja seinerseits bereits eine Mindestausschüttung an die Versicherten sicherstellt. Es geht also um die Verteilung von Erträgen zusätzlich zur BVG-Mindestverzinsung. Zudem wird bei hohen Zinsen auf eine ergebnisbasierte Berechnung der Mindestquote umgestellt.

Hohe regulatorische Anforderungen

Die aktuellen regulatorischen Solvenzanforderungen (Solvency I) und die nach der Krise im 2001/2002 verstärkten künftigen Solvenzanforderungen (Schweizer Solvenzttest SST) haben gleichzeitig zur Folge, dass der Mechanismus einer Mindestquote so ausgestaltet sein muss, dass ein Versicherungsunternehmen die Mittel zur Bedeckung der gesetzlichen Solvenzanforderungen auch tatsächlich bereitstellen kann. Zudem muss es jederzeit die Ansprüche der Versicherten zu 100% decken können. Das System der Mindestausschüttungsquote muss somit derart ausgestaltet sein, dass die Versicherten in den Genuss von möglichst hohen Überschusszuweisungen kommen. Andererseits muss sichergestellt sein, dass der Versicherer das gesetzlich erforderliche Solvenzkapital aufbauen bzw. verzinsen kann.

In seiner Antwort vom 9. März 2007 auf eine entsprechende Motion der SP hat der Bundesrat betont, dass die jetzige Regelung einer ertragsbasierten Methode den deutlich strengen regulatorischen Bedingungen der im Vorsorgemarkt tätigen Versicherungsunternehmen adäquat Rechnung trägt. Das heutige System ermöglicht, dass weiterhin Vorsorgeprodukte mit Garantien auf dem Markt angeboten werden und die versprochenen Leistungen auch dauernd erfüllt werden können, d.h. allfällige Verluste vom Versicherungsunternehmen resp. dessen Aktionären, nicht aber von den Arbeitgebern und Versicherten getragen werden müssen. Aufgrund der noch kurzen Erfahrung mit dem System hat der Bundesrat im Übrigen auch einen Vorstoss auf Lockerung der 90%-Regel abgelehnt.

Neue Transparenzbestimmungen zeigen Wirkung

Transparenz gegenüber den Versicherten ist in erster Linie durch die Vorsorgeeinrichtungen selbst, und nicht durch die Versicherungsunternehmen herzustellen. Primäre Aufgabe der Versicherungsaufsicht ist es somit sicherzustellen, dass die Versicherungsunternehmen ihren Transparenzverpflichtungen gegenüber den Vorsorgeeinrichtungen unter Wahrung der gesetzlichen Vorgaben nachkommen, damit diese ihre gesetzlichen Informationspflichten gegenüber den Versicherten erfüllen können. Das BPV hat die Versicherungsunternehmen deshalb verpflichtet, die BVG-relevanten Zahlen fristgerecht und in der vorgesehenen Form für die Vorsorgeeinrichtungen aufzubereiten.

Das BPV überprüft zudem zusätzlich zur externen Revision, ob die Betriebsrechnung korrekt erstellt und sich die Versicherer bei der Mindestausschüttung an den von der Verordnung vorgegebenen Rahmen halten. Daneben übernimmt es das BPV, die von Aufsicht und Revisionsfirmen geprüften Zahlen gesamthaft aufzubereiten. Durch die Publikation soll erreicht werden, dass sich die Anbieter bezüglich Ausschüttungsquote, Risikoprämien und Kosten im Wettbewerb positionieren können.

Erfreulich ist, dass die mit den neuen Transparenzbestimmungen eingeführten Mechanismen nun zu greifen beginnen. Einerseits sind die mit der Erstellung einer transparenten Betriebsrechnung verbundenen IT-Investitionen inzwischen erfolgt, andererseits zeichnet sich nun ein verstärkter Wettbewerb ab. Verschiedene Gesuche um Prämiensenkung wurden vom BPV sowohl für das Jahr 2007, als auch bereits für das Jahr 2008 bewilligt oder sind zurzeit in Prüfung.

Das BPV hat aufgrund der Erfahrungen mit der ersten Betriebsrechnung 2005 für das Betriebsjahr 2006 verschiedene Optimierungen vorgenommen. So wurde die Anleitung zum Ausfüllen der Betriebsrechnung durch eine erweiterte Richtlinie ersetzt. Zudem wurde eine Richtlinie zur Prüfung der Betriebsrechnung durch die externe Revision in Kraft gesetzt. Weitere Verbesserungen betreffen die Offenlegung. So wird neu der Spar-, Risiko- und Kostenprozess pro Anbieter übersichtlicher dargestellt, was einen besseren Vergleich ermöglicht.